



UPDATE ENERGIERECHT - GESETZGEBUNG

RECHTSENTWICKLUNGEN IM ENERGIESEKTOR

Wir berichten Ihnen in dieser ersten Ausgabe des Update Energierecht über relevante Entwicklungen des Energierechts und anderer für den Energiesektor bedeutender Rechtsmaterien in den vergangenen Monaten. Die größte Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das im September bekanntgegebene Klimapaket der Bundesregierung, zu dem wir aufgrund des Umfangs [separat berichten](#). Daneben haben sich neue Entwicklungen ergeben zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen (1), die GasNZV ist mit dem Ziel der Förderung der Errichtung von LNG-Infrastruktur geändert worden (2) und für mittelgroße Feuerungswärmeanlagen sind durch die 44. BImSchV neue Emissionsgrenzwerte festgelegt worden (3). Schließlich hat die Bundesregierung einen Referentenentwurf für ein einheitliches Gebäudeenergiegesetz vorgelegt (4).

1 Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen

Zum 01.07.2020 gilt für alle Betreiber von Windenergieanlagen die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung nach § 9 Abs. 8 EEG. Diese Pflicht wurde im Rahmen der Änderungen des Energiesammelgesetzes, welches zum 01.01.2019 in Kraft trat, eingeführt. Davon sind alle Anlagen, Bestands- sowie Neuanlagen betroffen, die eine Gesamthöhe von 100 Metern erreichen. Für Windenergieanlagen auf See gilt § 9 Abs. 8 Satz 2 EEG, der zwischen verschiedenen Zonen differenziert. Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu erhöhen.

Der Gesetzgeber hält die bei der Umsetzung dieser Pflicht entstehenden Kosten für zumutbar. Die günstigere Nutzung von Transpondersignalen von Luftfahrzeugen ist luftverkehrsrechtlich noch nicht offiziell zugelassen. Der Gesetzgeber geht jedoch von einer baldigen Zulassung aus. Auch die Nutzung von Transpondersignalen wird deshalb zur Erfüllung der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Kennzeichnung für ausreichend erachtet, § 9 Abs. 8 Satz 2 EEG 2017. Um dennoch kleine Windparks wirtschaftlich nicht zu sehr zu belasten, ermächtigt der Gesetzgeber die Bundesnetzagentur, Anlagenbetreiber auf Antrag und bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit von dieser Pflicht zu befreien, § 9 Abs. 8 Satz 4 EEG 2017.

2 Neue Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungswärmeanlagen durch die 44. BImSchV

Am 20.06.2019 ist die neue 44. Bundesimmissionsschutzverordnung (44. BImSchV) in Kraft getreten. Durch diese soll die MCP-Richtlinie (RL (EU) 2015/2193) der europäischen Union in deutsches Recht umgesetzt werden. Von der 44. BImSchV werden Feuerungswärmeanlagen mit einer Leistung von 1 bis 50 Megawatt erfasst. Die Verordnung legt Emissionsgrenzwerte und neue Anforderungen an die Anlagenüberwachung fest.

Eine wichtige Änderung liegt beispielsweise für Schadstoffemissionsgrenzwerte wie Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid oder Formaldehyd vor (vgl. §§ 9 bis 20 44. BImSchV). Die zulässige Massenkonzentration von Formaldehyd bei Abgasen für Zündstrahl- oder Magermotoren halbiert sich im Vergleich zum vorherigen Wert der TA Luft. Die Werte müssen bei Bestandsanlagen erst ab dem 01.01.2025 eingehalten werden. Bis dahin gilt für bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen die TA Luft in alter Fassung. Diese und weitere Ausnahmeregelungen lassen sich § 39 44. BImSchV entnehmen.

3 Änderungen der GasNZV zu LNG-Infrastruktur

Durch die Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur wurden Änderungen in der GasNZV vorgenommen.

- Die §§ 39a-39g GasNZV wurden neu eingefügt und stellen die wesentlichen Änderungen dar. In § 39a GasNZV wurden neue Begriffsbestimmungen vorgenommen, die für den Abschnitt 2 (o.g. Normen) gelten. Nach § 39b GasNZV besteht künftig eine Pflicht des Fernleitungsnetzbetreibers, LNG-Anlagen an ihr Netz anzuschließen. Dabei ist der Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, den Anschluss technisch und wirtschaftlich am günstigsten herstellen kann. Dem Fernleitungsnetzbetreiber steht eine Ablehnungsmöglichkeit nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 EnWG zu. Jedoch kann der Anschluss nicht mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden, dass bei „*einem mit dem Anschlusspunkt direkt oder indirekt verbundenen Netz Kapazitätsengpässe vorliegen, soweit die technisch-physikalische Aufnahmefähigkeit des Netzes gegeben ist.*“ Die Netzanschlusspflicht nach § 39b gilt nur für Anträge, die bis zum 01. Juni 2024 eingegangen sind. Es wird eine Evaluation durch das BMWi erfolgen, deren Ergebnis über die Weitergeltung der Vorschrift entscheiden soll.
- Die für den Netzanschluss erforderliche Infrastruktur soll jeweils im Eigentum des Fernleitungsnetzbetreibers stehen. Dem Fernleitungsnetzbetreiber obliegt nach § 39c GasNZV künftig die Wartung und der Betrieb der erforderlichen Infrastruktur. Vertraglich können weitere Rechte und Pflichten vereinbart werden.
- § 39d GasNZV enthält Regelungen zum Netzanschlussbegehren, Anschlusszusage, Entscheidungs- und Bindungsfristen bei LNG-Infrastruktur sowie zu einer Kostenbeteiligungspflicht des Anschlussnehmers. Für den Netzanschluss muss ein Realisierungsfahrplan erstellt werden, der festgelegte Zeitpunkte, mit wesentlichen Schritten zum Netzanschluss enthalten muss und durch den Fernleitungsnetzbetreiber der Regulierungsbehörde vorzulegen ist, § 39e GasNZV.
- § 39f GasNZV enthält Regelungen zur Kostentragung. Die Kosten für die Errichtung der erforderlichen Anschlussinfrastruktur hat der Fernleitungsnetzbetreiber zu 90%

und der Anschlussnehmer zu 10% zu tragen, die Kosten für Wartung und Betrieb hat der Fernleitungsnetzbetreiber zu tragen. Die Kosten für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens trägt der Anschlusspetent.

Daneben wurden weitere allgemeine Regelungen der Verordnung geändert:

- In § 2 Nr. 11a GasNZV wird nun der Begriff des „Realisierungsfahrplans“ legaldefiniert. Nach § 33 Abs. 7 S. 4 GasNZV ist ein Realisierungsfahrplan nach Abschluss des Netzanschlussvertrages nun auch bei allgemeinen Anschlüssen an das Gasnetz zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber zu vereinbaren.
- Nach dem neuen § 38 Abs. 3 S. 3 GasNZV sind nunmehr die Kosten für die Prüfung einer Reservierung von Ein- oder Ausspeisekapazität vor einem Netzanschluss durch den Betreiber der Anlage zu tragen.

4 Referentenentwurf des BMWi und BMI zu einem einheitlichen Gebäudeenergiegesetz

Der Referentenentwurf des BMWi und BMI vom **28.05.2019** für ein **Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude** (Gebäudeenergiegesetz) soll die Regelungen des bisherigen Energieeinsparrecht in einem einheitlichen Gesetz zusammenführen. Dies betrifft die Regelungen des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG). Die Bundesregierung erhofft sich dadurch die Anwendung und den Vollzug des bisherigen Energieeinsparrechts zu erleichtern und vor allem mehr Übersicht über die anzuwendenden und zu berücksichtigenden Normen zu verschaffen.

Im Großen und Ganzen bleiben die konkreten energetischen Anforderungen unverändert. Das neue Gesetz enthält einige kleinere Neuerungen.

- Das neue Gesetz soll noch stärker als die Vorgängerregelungen ein einheitliches Anforderungssystem an Gebäude definieren. Gemeint ist damit, dass die Anforderungen an die Energieeffizienz, den baulichen Wärmeschutz, die Nutzung der Erneuerbaren Energien und die Treibhausgasemissionen zusammengefasst werden. Um die Anforderungen im Zusammenhang darzustellen, sollen nach wie vor alle Angaben in einem Energieausweis ablesbar sein, vgl. §§ 78 ff. GEG-E.
- Die Effizienzklassen in den Energieausweisen für Wohngebäude sollen nach dem Entwurf anhand des Primärenergiebedarfs ermittelt werden, nicht wie bislang nach dem Endenergiebedarf § 85 Abs. 2 und Anhang 9 GEG-E.
- Bei der Erstellung der Energieausweise sollen erweiterte Sorgfaltspflichten des Ausstellers gelten, insbesondere müssen Angaben des Gebäudeeigentümers sorgfältig geprüft werden. Verstöße sollen bußgeldbewehrt sein, § 82 Abs. 3 GEG-E, § 107 Abs. 1 Nr. 15 GEG-E.
- Strom aus Erneuerbaren Energien soll in der energetischen Bilanzierung von Gebäuden verstärkt angerechnet werden dürfen, was auf der Ebene der Primärenergie erfolgen soll, § 23 Abs. 1 GEG-E.
- Zur Erleichterung der Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien für Gebäude aber auch Quartiere soll die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom zur Erfüllung dieser Pflicht ausreichend sein, vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 GEG-E.
- Es soll in Zukunft der Einsatz von Biogas (Biomethan) in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Rahmen der Nutzung Erneuerbarer Energien möglich sein.

- In diesem Zusammenhang wird ein neuer Primärenergiefaktor von 0,6 für den Einsatz aus dem Netz bezogener gasförmiger Biomasse (Biogas) in KWK-Anlagen eingeführt. Der gleiche Faktor gilt auch für Erdgas-KWK-Anlagen, die Nachbargebäude mitversorgen und dort Anlagen mit schlechterer Energieeffizienz ersetzen.
- Mit der Einführung einer Innovationsklausel, vgl. § 102 GEG-E, sollen Anforderungen an jedes einzelne Gebäude von einem Quartier erfüllt werden können. Die sogenannte Quartierslösung gilt nun auch für bestehende Gebäude und erleichtert die Erfüllung der Anforderungen für Eigentümer, die die Anforderungen nicht alleine stemmen könnten.